



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Professen der vier Gelübde;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

zwar für die erste Angabe auf eine Vision der hl. Theresia, welche zwar nicht von dieser selbst berichtet wird, von der aber der Jesuitenpater Crisoel zu erzählen weiß. Das zweite Gnadenrecht ist durch Offenbarungen verbürgt, welche sowohl Mitgliedern der Gesellschaft selbst zu Theil geworden sein sollen, wie dem Pater Alphons Rodriguez und dem General Borgia, als auch einem andern Ordensmann. Nach der Offenbarung, welche Borgia empfing, liebt Gott den Orden so sehr, daß in den drei ersten Jahrhunderten seines Bestandes keiner, welcher ihm bis zum Tode treu bleibt, verdammt werden kann.*) Der Orden hatte die Praxis seinen hohen Gönnern und Freunden förmliche Diplome für die Participation an seinen Gnadenschätzen auszustellen**)

Die Professen der vier Gelübde bilden den innersten Kreis und den Kern der Gesellschaft, sie sind die eigentlichen und vollkommenen Jesuiten und heißen deshalb im Gegensatz zu den Professoren der drei Gelübde, welche man noch als Externi bezeichnet, die Nostri (die Unfrigen). Im Verhältniß zur Zahl der übrigen Mitglieder des Ordens sind sie sehr wenige, so daß man annehmen zu können glaubt, auf 100 derselben kämen nur zwei Professoren der vier Gelübde. — Beim Tode des Ignatius waren ihrer erst 35. Diejenigen, welche zu dieser Klasse zugelassen werden wollen, müssen mindestens 45 Jahre alt sein, sich durch Tugend und Gelehrsamkeit auszeichnen und vorerst noch eine besondere Prüfungszeit von wenigstens zwei Jahren durchmachen. Unmittelbar vor der feierlichen Professio haben sie besondere Frömmigkeits- und

*) lib. V, c. 8, p. 648 sq.

***) Mir liegt handschriftlich folgendes Schreiben vor: In sententiis philosophicis, qualis est qua de coelorum liquiditate instituitur, jubet nostros Constitutio P. 4, c. 4, §, 3 doctrinam sequi Aristotelis, a qua non video cur nobis hactenus recedendum sit, aut a P. Claudii S. M. decretis abeundum. Diploma Participationis meritorum pro Ill^m Dmno Comite Governatore Lindauico cum his mitto et me SS. Sacrificiis et orationibus R. V. commendo. — Romae 25 Maii 1641 R. V. Servus in Christo Mut. Vitelleschi.

Tugendübungen zu bestehen, darunter wieder drei Tage lang betteln zu gehen und Proben ihrer wissenschaftlichen Befähigung abzulegen.

Das vierte Gelübde verpflichtet zum besonderen Gehorsam gegen den Papst für die Mission sowohl bei den Ungläubigen wie bei den Kezern. Wünscht daher der Papst einen Missionär, so wendet er sich an den General, welcher wieder den Provinzial um die geeigneten Männer befragt. Auch kommt es vor, daß der Provinzial selbst auf die Mission geht.*)

Die Missionäre sollen nun in Allem den Aposteln und ersten Glaubensboten gleichen, auf ihrer Reise zu Fuß gehen und zwar womöglich zu zweien wandern, strenge Armuth beobachten und betteln, unterwegs in den Herbergen des Ordens (den Residenzhäusern) absteigen, genaue Berichte über ihre Thätigkeit einschicken u. s. w. In fremden Ländern, wofür noch kein Bischof bestellt ist, sind sie zur Ausübung aller bischöflichen Rechte befähigt.**)

In den Regeln für Missionäre heißt es, daß sie diejenige Größe der Seele und des Gleichmuths bewahren müßten, wodurch sie sowohl über die glücklichen wie über die unglücklichen Erfolge erhaben bleiben, durch kein Hinderniß gebrochen werden könnten, und nichts von der religiösen Bescheidenheit, der heiligen Freiheit und der guten Zuversicht — Eigenschaften, welche zum Gewinn von Früchten nothwendig sind — einbüßten.***)

Wenn die Professoren der vier Gelübde vielleicht den fünfzigsten Theil von der Gesamtzahl der Ordensmitglieder ausmachen, so die Missionäre erst den hundertsten.

Die Professoren der vier Gelübde leben in den Professhäusern, wo die strengste Armuth beobachtet werden soll. Sie dürfen kein Eigenthum haben, keine geistlichen Pfründen bekleiden, sie können

*) Const. V, c. 1, §. 2 u. 3, c. 2, §. 1 u. 2, c. 3, §. 1—4; siehe im Index generalis: Professi quatuor Votorum.

***) Const. VII, c. 1—3, Inst. I, 415 sq.

****) Regulae Missionum, §. 16, Inst. II, 142 sq.